

Antrag auf Einstufungsprüfung

gemäß § 24(1) des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Mit einer Einstufungsprüfung (besondere Hochschulprüfung) können Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester an der Fachhochschule Potsdam rechtfertigen.

Angaben zur Person

weiblich männlich divers

Nachname

Vorname

Geburtsdatum, -ort

Staatsangehörigkeit

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Telefon/Mobil

E-Mail

Angestrebtes Studium

Studiengang

Abschluss (B.A./M.A.)

Fachsemester

Termine und einzureichende Unterlagen

Bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. 15. Juli für das Wintersemester
an die Fachhochschule Potsdam, Studien- und Prüfungs-Service, Kiepenheuerallee 5, 14469 Potsdam.

- Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.
- Zeugniskopie/n über schulische und ggf. berufliche Ausbildung (Hoch- oder Fachhochschulreife sowie Berufsausbildung).
- ggf. Kopie/n der Bescheinigung/en über Art, Dauer und Ort der beruflichen oder praktischen Tätigkeit.
- ggf. Nachweise über die Teilnahme an beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- ggf. Kopie/n von anderen staatlichen Hochschulen erbrachten Prüfungsleistungen, die zur Anrechnung führen sollen (einschließlich einer von dieser Hochschule ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung¹⁾).

Eidesstaatliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich im oben genannten Studiengang keine Prüfung an einer Hochschule endgültig nicht bestanden habe.

Datum, Unterschrift

Bitte beachten Sie:

- ▶ Der Aufnahme des Studiums in zulassungsbeschränkten Studiengängen kann nur bei vorhandener Studienplatzkapazität zugestimmt werden.
- ▶ Zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand reichen Sie nur die geforderten Unterlagen ein. Legen Sie diese nicht in Klarsichthüllen oder Bewerbungsmappen. Die amtlich beglaubigten Kopien müssen erst zur Immatrikulation vorgelegt werden.
- ▶ Die Antragsunterlagen werden nach Abschluss des Zulassungsverfahrens vernichtet.

1) Sie haben für den beantragten Studiengang keine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren